

# EHRENORDNUNG DER SPORTUNION

## **Beschluss des Präsidiums der SPORTUNION Österreich vom 7. Juni 2024**

Gemäß Art. 14 der Satzungen der SPORTUNION Österreich liegt die Zuständigkeit für die Vornahme von Verbandsehrungen grundsätzlich beim Bundesvorstand.

Nähere Regelungen zur Umsetzung der Satzungsbestimmungen trifft diese Ehrenordnung.

### **§ 1**

Die Ehrenordnung der SPORTUNION Österreich regelt die Auszeichnungen des Verbandes für Leistungen als Sportler:in oder Funktionär:in der SPORTUNION bzw. für sonstige besondere Verdienste um den Verband.

Aus dieser Ehrenordnung entsteht keinerlei subjektiver Anspruch auf eine Verleihung eines Ehrenzeichens. Der Bundesvorstand kann verliehene Auszeichnungen durch begründeten Beschluss aberkennen. Siehe dazu §13.

Gegen die Verleihung, die Ablehnung oder die Aberkennung einer Verleihung besteht keine rechtliche Berufungsmöglichkeit.

### **§ 2**

Diese Ehrenordnung tritt per 7. Juni 2024 in Kraft.

Durch diese Neuregelung der Ehrenordnung treten die bisher in Geltung gestandenen Bedingungen außer Kraft.

## **SPORTUNION-Leistungszeichen**

### **§ 3**

Die SPORTUNION vergibt für besondere sportliche Leistungen und Erfolge Leistungszeichen in Gold, Silber und Bronze.

Diese Leistungszeichen können Personen erhalten, die Mitglied in einem SPORTUNION-Verein sind. Ein Leistungszeichen einer Stufe (Gold, Silber, Bronze) kann einer Person nur einmal verliehen werden.

Anträge auf Verleihung eines Leistungszeichens können von den Landesverbänden, den Bundesspartenreferent:innen und von Mitgliedern des Bundesvorstandes beim Generalsekretariat schriftlich eingebracht werden.

Für die Einbringung ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden, das auf der Internetseite der SPORTUNION Österreich zum Abruf bereitsteht.

Über die eingebrachten Anträge auf Verleihung von Leistungszeichen entscheidet der SPORTUNION-Bundesvorstand.

Die Verleihung eines Leistungszeichens wird mit einer Urkunde bestätigt. Die Überreichung der Leistungszeichen kann vom Bundesvorstand auch an Landesverbände delegiert werden.

## §4

Es gelten folgende Verleihungsvoraussetzungen für Leistungszeichen:

Die erforderliche Platzierung gilt sowohl für einen Einzel- wie für einen Mannschaftsbewerb. In letzterem Fall sind alle Mannschaftsteilnehmer:innen anspruchsberechtigt auf das betreffende Leistungszeichen.

### (1) Leistungszeichen in Gold

-  1. bis 6. Platz bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften
-  1. bis 3. Platz bei Europameisterschaften oder im Europacup, wenn in beiden Fällen mindestens drei Nationen bzw. neun Bewerber:innen an dem betreffenden Bewerb teilgenommen haben.

### (2) Leistungszeichen in Silber

-  1. Platz in einem Bewerb der Österreichischen Meisterschaften (Staatsmeisterschaften) eines Fachverbandes (Allgem. Klasse),
-  Erzielung eines neuen österreichischen Rekordes in der Allgem. Klasse,
-  7. bis 12. Platz bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften,
-  4. bis 6. Platz bei Europameisterschaften oder im Europacup, wenn in beiden letztgenannten Fällen mindestens drei Nationen sowie 15 bzw. 9 Bewerber:innen an dem betreffenden Bewerb teilgenommen haben.
-  Sieger:in in Wettbewerben von Welt- und Europameisterschaften in der Jugend-, Junior:innen- oder Senior:innenklasse

### (3) Leistungszeichen in Bronze

-  2. oder 3. Platz in einem Bewerb der Österreichischen Meisterschaft (Staatsmeisterschaft eines Fachverbandes (Allgem. Klasse).
-  1. Platz in einem Bewerb einer SPORTUNION-Bundesmeisterschaft (Allgem. Klasse)
-  1. Platz in einer österreichischen Senior:innen-, Junior:innen-, Jugend- oder Schüler:innenmeisterschaft eines Fachverbandes oder
-  Erzielung eines neuen österreichischen Senior:innen-, Junior:innen-, Jugend-, bzw. Schüler:innenrekordes.
-  1. Platz in einem Bewerb der Meisterschaft eines Landesfachverbandes (Allgem. Klasse).
-  2. oder 3. Platz bei Welt- und Europameisterschaften in der Jugend-, Junior:innen- oder Senior:innenklasse

## SPORTUNION-Ehrenzeichen

### §5

Die SPORTUNION vergibt für besondere Leistungen in ehrenamtlicher Funktion innerhalb der SPORTUNION Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze. Für herausragende Verdienste um die SPORTUNION wird der Ehrenring vergeben.

Diese Ehrenzeichen können Personen erhalten, die in ehrenamtlichen Funktionen in einem SPORTUNION-Verein oder im Verband tätig sind oder waren. Ein Ehrenzeichen einer Stufe (Gold, Silber, Bronze) kann einer Person nur einmal verliehen werden.

Anträge auf Verleihung eines Ehrenzeichens können von den SPORTUNION-Vereinen, den Landesverbänden und von Mitgliedern des Bundesvorstandes schriftlich eingebracht werden. Die Vereine reichen ihre begründeten Vorschläge bei ihrem Landesverband ein.

Anträge auf Verleihung eines Ehrenzeichens in Silber und Bronze werden durch den jeweiligen Landesvorstand geprüft und angenommen oder abgelehnt.

Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens in Gold sind über den jeweiligen Landesverband beim Generalsekretariat einzubringen. Der Bundesvorstand prüft die Anträge und entscheidet über die Verleihung des Ehrenzeichens.

Für die Einbringung ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden, das auf der Internetseite der SPORTUNION Österreich zum Abruf bereitsteht.

Die Verleihung eines Ehrenzeichens wird mit einer Urkunde bestätigt. Die Überreichung der Ehrenzeichen in Silber und Bronze erfolgt durch den Landesverband, die Überreichung des Ehrenzeichens in Gold kann vom Bundesvorstand auch an den jeweiligen Landesverband delegiert werden.

### §6

Es gelten folgende Verleihungsvoraussetzungen für Ehrenzeichen:

Das SPORTUNION-Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze wird für besondere Verdienste verliehen, welche Mitglieder der SPORTUNION in ehrenamtlichen Funktionen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht erbracht haben. Bei der Prüfung der Verdienste sind folgende Kriterien besonders relevant:

-  Dauer der Funktion
-  Beitrag zur sportlichen Weiterentwicklung der SPORTUNION
-  Beitrag zur gesellschaftlichen und sozialen Weiterentwicklung der SPORTUNION
-  Beitrag zur Stärkung der Werte der SPORTUNION
-  Beitrag zur Verankerung und Vernetzung des Sports mit anderen Gesellschaftsbereichen
-  Beitrag zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung durch Sport und Bewegung

Für die einzelnen Stufen gelten zu den genannten Kriterien folgende Anwendungsbereiche:

#### (1) Ehrenzeichen in Gold:

-  Leistungen für den Gesamtverband
-  und eine Tätigkeitsdauer in der SPORTUNION von über 25 Jahren

**(2) Ehrenzeichen in Silber:**

-  Leistungen für den Landesverband und seine Bezirke
-  und eine Tätigkeitsdauer in der SPORTUNION von 15 bis 25 Jahren

**(3) Ehrenzeichen in Bronze:**

-  Leistungen für SPORTUNION-Vereine
-  und eine Tätigkeitsdauer in der SPORTUNION von 8 bis 15 Jahren

## §7

In Ausnahmefällen können Ehrenzeichen der SPORTUNION in Gold, Silber und Bronze auf begründeten Antrag eines Landesverbandes oder eines Mitglieds des Bundesvorstands durch Beschluss des Bundesvorstands auch an Nichtmitglieder verliehen werden, wenn diese Personen die im §6 genannten Kriterien erfüllen.

## Ehrenring

### §8

Unter der Voraussetzung, dass das Ehrenzeichen in Gold bereits verliehen wurde, kann das Präsidium der SPORTUNION Österreich bei Vorliegen außergewöhnlicher Verdienste um die gesamte SPORTUNION die Verleihung eines Ehrenrings der SPORTUNION in Gold beschließen.

## Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft

### §9

In Würdigung hervorragender Verdienste um die SPORTUNION und den österreichischen Sport kann der Bundestag auf Antrag des Präsidiums oder des Bundesvorstandes mit Beschluss Personen zum/zur Ehrenpräsident:in oder zum Ehrenmitglied der SPORTUNION ernennen.

## Ehrensenaat

### §10

Der Ehrensenaat wird aus verdienten Funktionär:innen der SPORTUNION gebildet, die keine aktive Verbandsfunktion ausüben.

Der Ehrensenaat hat die Aufgabe, gesellschaftliche Kontakte zu pflegen und die Verbandsführung in weltanschaulichen und sportlichen Aufgaben zu beraten.

Er wählt anlässlich des ordentlichen Bundestages aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Mitglieder des Ehrensenaates werden auf Vorschlag eines Landesverbandes oder des Bundesvorstandes vom Präsidium ernannt.

## „Liese-Prokop-Jugendmedaille“

### §11

Für besondere Verdienste und Leistungen in der Jugendarbeit der SPORTUNION verleiht der Bundesvorstand auf Vorschlag des Jugendausschusses jährlich an drei Personen die „Liese-Prokop-Jugendmedaille“.

Diese Auszeichnung berücksichtigt insbesondere die Förderung der Nachwuchsarbeit in der SPORTUNION und die Entwicklung attraktiver, altersgerechter Angebote für Jugendliche in der SPORTUNION.

## „Liese-Prokop-Schuh“

### §12

Die SPORTUNION Österreich vergibt den Liese-Prokop-Schuh an physische Personen als auch Institutionen, die nicht der SPORTUNION angehören, aber durch ihr Wirken und ihre Leistungen besonderen Dank und Anerkennung der SPORTUNION verdienen.

Verliehen kann der Liese-Prokop-Schuh werden an:

-  Personen und Institutionen, die keine SPORTUNION Mitgliedschaft aufweisen.
-  Personen und Institutionen deren Wirken und Leistung, sich positiv auf die SPORTUNION auswirken bzw. ausgewirkt haben.
-  Personen und Institutionen, die in besonderem Maß den Dank der SPORTUNION verdienen
-  Personen, die sich aus dem Sportbereich zurückziehen. (Pensionierung, Verabschiedung etc.)
-  Personen und Institutionen, die hervorragende, gemeinnützige Leistungen vollbracht haben.
-  Personen und Institutionen, die über Jahre eine enge Verbundenheit zur SPORTUNION in der Zusammenarbeit zeigen.

Anträge auf Verleihung des Liese-Prokop-Schuhs werden durch den Bundesvorstand der SPORTUNION Österreich geprüft und angenommen oder abgelehnt. Für die Einbringung ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden, das beim Generalsekretariat von einem Mitglied des Bundesvorstands einzubringen ist.

Die Verleihung des Liese-Prokop-Schuhs wird mit einer Urkunde und einer Skulptur bestätigt. Der Liese-Prokop-Schuh kann einer Person/Institution nur einmal verliehen werden.

Die Überreichung erfolgt durch ein Mitglied des Bundesvorstandes.

Das Präsidium wird über die Vergabe des Liese-Prokop-Schuhs informiert.

## § Widerruf und Aberkennung

### § 13

Eine begründete Aberkennung gilt für sämtliche Ehrungen des Verbandes.

Eine Aberkennung ist sowohl zu Lebzeiten als auch nach dem Tod der oder des Ausgezeichneten möglich.

Antragstellungen zur Aberkennung können von

-  Vereinen (gilt ausschließlich für Ausgezeichnete der Ehrenzeichen in Silber und Bronze),
-  den Landesverbänden
-  den Bundesspartenreferent:innen
-  und von Mitgliedern des Bundesvorstandes

beim Generalsekretariat schriftlich eingebracht werden.

Der Bundesvorstand prüft Anträge und entscheidet über die Aberkennung der Verbandsehrung.

Nach Beschlussfassung der Aberkennung ist

-  die bzw. der Ausgezeichnete
-  sowie die/der Antragsteller:in
-  das Präsidium

hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Möglichkeit zur Aberkennung der Verbandsehrungen kann auch zur Anwendung kommen, wenn diese bereits vor Inkrafttreten dieser Ehrenordnung verliehen wurden.

Mögliche Aberkennungsgründe sind:

-  Verstöße gegen den Ehrenkodex und Verhaltensleitlinien der SPORTUNION u.a.
  -  Verstöße gegen den Kinder- und Jugendschutz
  -  Dopingvergehen
  -  Wettmanipulation
  -  Unsportliches Verhalten
  -  GoodGovernance
-  in Paragraph § 21. des Bundes-Ehrenzeichengesetz kurz BEG<sup>1</sup> genannte Verstöße

Das sind:

-  wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe, oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe
-  wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbaren Handlung gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB), die Freiheit (§§ 99 bis 110 StGB) oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 220b StGB)
-  wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbaren Handlungen gegen die Republik Österreich, deren verfassungsmäßige Einrichtungen oder Organe (§§ 242 bis 258 StGB)
-  wegen einer nach dem Verbotsgesetz 1947 begangenen strafbaren Handlung

---

<sup>1</sup> RIS - Ehrenzeichengesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 24.04.2024 (bka.gv.at)